

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper für den Friedhof in Schwülper am 24.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührentschuldner oder die Gebührentschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Kinderwahlgrabstätte

Für 20 Jahre,

inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 900,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung: 45,00 €

2. Reihengrabstätte

Für 25 Jahre,

inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 1.170,00 €

3. Wahlgrabstätte:

Für 25 Jahre - je Grabstelle,

inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 1.195,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung: 47,80 €

4. Urnenwahldoppelgrabstätte:

Für 20 Jahre,

inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 870,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung: 43,50 €

5. Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte: Für 20 Jahre:	1.180,00 €
6. Rasenreihengrabstätte: Für 25 Jahre, inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Rasenpflegegebühr:	1.990,00 €
7. Rasenurnenreihengrabstätte: Für 20 Jahre, inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Rasenpflegegebühr:	1.670,00 €
8. Wahlgrab im gemeinschaftlichen Pflanzbeet Für 25 Jahre – je Grabstelle, inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Pflegegebühr:	2.960,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung:	110,00 €
9. Urnenwahlgrab im gemeinschaftlichen Pflanzbeet Für 20 Jahre – je Grabstelle, inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Pflegegebühr:	2.165,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung:	91,70 €
10. Bei einer zusätzlichen Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte wird eine zusätzliche Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3 fällig.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung Kind:	178,50 €
2. für eine Erdbestattung:	333,20 €
3. für eine Urnenbestattung:	127,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für eine Bestattung:	16,50 €
2. für eine Verlängerung:	8,50 €
3. für eine vorzeitige Einebnung:	16,50 €
4. für eine Grabmalgenehmigung – stehend:	8,50 €

5. für eine Grabmalgenehmigung – liegend:	6,50 €
6. für einen ungepflegten Grabzustand:	10,50 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

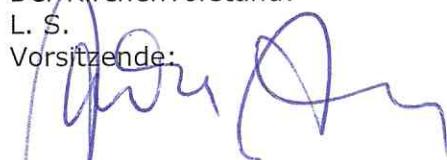
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.03.2016 außer Kraft.

Schwippe (Ort), 25.11.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:



Kirchenvorsteher/in:

S. Land



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende:



12. Dez. 2023

Kirchenkreisvorsteher/in: